



Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungsanlagen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (sGS 821.1) und des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) und Art. 2 lit. h des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen folgenden Gebührentarif:

0. Allgemein

0.1 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach diesem Gebührentarif nicht enthalten.

0.2 Entschädigung analog Kaminfegerwesen

Dieser Gebührentarif wird in Anlehnung an die Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (sGS 871.3, VGTE) in Tarifpunkten [abgekürzt TP] angegeben. Die Kosten eines TP entsprechen Fr. 1.36 (entspricht dem Entschädigungshöchstansatz nach Kaminfegertarif Stand 1. Januar 2023).

Die Grundtaxe beträgt 17 TP.

0.3 Nachkontrollen

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

0.4 Kostenträger

Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen, die Holzfeuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) dem Besitzer der Anlage, respektive dessen Vertreter, belastet.

0.5 Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand eine Gebühr pro Rapport/Feuerungsanlage. Diese Gebühr wird dem ausführenden Serviceunternehmen bzw. dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Diese Gebühr ist in den Kosten der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 inbegriffen. Die Gebühr beträgt:

- für Öl- und Gasfeuerungen	TP	30
- für visuelle Holzfeuerungskontrollen	TP	12
- für CO-Messungen bei Holzfeuerungen bis 70 kW	TP	40
- bei nicht oder unvollständig eingereichten Rapporten werden administrative Zusatzaufwände (Aufforderungen, Mahnwesen usw.) in Rechnung gestellt	1 TP pro Minute	

0.6 Rechnungsstellung

Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr 7 TP als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

0.7 Abwesenheit

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 1 Grundtaxe erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der

Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht durchgeführte Brennerservice und nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

1. Öl-/Gasfeuerungen

1.1 Periodische Kontrollen

Einstufige Brenner	TP	61
Zweistufige und modulierbare Brenner	TP	82
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	TP	123
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas mit zweistufigem Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (8 Messungen)	TP	164
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	TP	131
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas mit zweistufigem Brenner 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung (8 Messungen)	TP	180

2. Holzfeuerungen: visuelle Kontrolle

2.1 Erst- und Abnahmekontrolle

Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (1 Feuerungsaggregat)	TP	33
Pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

2.2 Periodische Kontrollen

Kontrolle ohne Beanstandung (1 Feuerungsaggregat)	TP	25
Pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
Kontrolle mit Beanstandung (1 Feuerungsaggregat)	TP	37
Pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

2.3 Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

Einzelaufträge, Nachkontrollen, auf Wunsch, Klagekontrollen,
Kontrolle auf Verlangen der Behörden 1 TP pro Minute + Grundtaxe

Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag,
Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest 1 TP pro Minute + Grundtaxe

(Grundtaxe wird pro Arbeit und Wohneinheit einmal verrechnet)

3. Holzfeuerungen: Messungen bei Anlagen bis 70 kW

3.1 periodische Routinekontrollen

Grundgebühr Grundtaxe

Gebühr CO-Messgerät 38 TP pro Messung

CO-Messung 1 TP pro Minute

3.2 Staubmessungen bei Abnahme- und Klagekontrollen, Restholzfeuerungen

(Die periodische CO-Messung gemäss vorstehender Ziff. 3.1 ist in den folgenden Ansätzen enthalten.)

Grundgebühr Grundtaxe

Gebühr CO-Messgerät 38 TP pro Messung

Gebühr Staub-Messgerät 77 TP pro Messung

oder externe Gerätekosten nach Aufwand

CO-Messung / Staubmessung 1 TP pro Minute

4. Vollzugsbeginn

Der Gebührentarif wird rückwirkend per 1. Januar 2023 angewendet.

5. Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Gebührentarif ersetzt den bisherigen Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungsanlagen der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil vom 6. Februar 2013.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 5. Dezember 2023.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Hans Städler
Gemeindepräsident



Mirjam Wagner
Ratsschreiberin